

Satzung
ArtiSchocken Nürnberg e. V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ArtiSchocken Nürnberg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Verbandszweck, Ziele und Aufgaben

Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung einer freien Theater-, Musik- und Künstlerszene in Nürnberg;
2. die Förderung des Fachkräfteaustausches aus den verschiedenen künstlerischen Bereichen;
3. die Förderung des kulturellen und künstlerischen Austausches;
4. die Förderung der osteuropäischen Kultur und der russischen Theaterkunstschule in Nürnberg und ganz Deutschland;
5. die Förderung der künstlerischen und kulturellen Zusammenarbeit mit Osteuropa und Zentralasien;

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3. Ziele und Aufgaben.

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. theatralische Experimente durchzuführen und neue Ausdrucksformen zu schaffen durch intensive, gezielte, vorgeplante Projekte und Multimedialität;
2. theaterpädagogische Maßnahmen zu organisieren;
3. kulturelle und künstlerische Veranstaltungen zu organisieren;
4. regionalen Kunstleraustausch zu fördern;
5. internationale Begegnungen und Zusammenarbeit insbesondere im kulturellen Bereich zu ermöglichen und zu fördern;
6. Künstler/-gruppen aus Nürnberg und Umgebung zu beraten und unterstützen.

§ 4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
5. Der Verein kann bei Bedarf hauptberufliche Mitarbeiter/innen beschäftigen.

§ 5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Fördernde Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind einzelne Erwachsene, Jugendliche bzw. Familien, die sich den Aufgaben des Vereins verbunden fühlen und §§ 2 und 3 anerkennen und unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften werden, die den Verein fördern und unterstützen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der/die die Interessen und demokratische Grundsätze des Vereins anerkennt und unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich einem Vorstandsmitglied gegenüber, unter Wahrung einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Der Ausschluss wegen eines Verstoßes gegen die Interessen oder die demokratischen Grundsätze des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 7. Mitgliederbeiträge

Vereinsmitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt.

1. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins dürfen von Jahresbeiträgen befreit werden, sofern sie bereit erklären, den Verein in der Form von Eigenleistung regelmäßig zu unterstützen.
3. Die Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Mitglieder können die Vereinsräume zu speziellen Konditionen buchen.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins besitzen ein Stimmrecht.
3. Die fördernden Mitglieder des Vereins erhalten Vergünstigungen bei der Teilnahme an Vereinsaktivitäten (Kulturveranstaltungen, Seminare, Workshops).

§ 9. Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Vereinsarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f. Beschluss über den Jahresabschluss
 - g. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Sind mehr als 30% ordentlicher Mitglieder anwesend, ist die Versammlung beschlussfähig.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen
7. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die nächste Mitgliederversammlung bevollmächtigt, die Entscheidung zu treffen ohne Rücksicht auf die Zahl erschienener Mitglieder.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Enthaltung sind keine gültigen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11. Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahrgewählt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden;
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. dem Schatzmeister;

3. Dem Vorstand obliegen:

- a. die Leitung des Vereins;
- b. die ordnungsgemäße Führung der Bücher;
- c. die Wahrnehmung der Interessen des Vereins und Vertretung nach Außen;
- d. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- e. die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Vereins
- f. Einsetzung und Abberufung der Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben.

4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn bei einer ordentlich einberufenen Sitzung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Unkosten werden erstattet.

§ 12. Auflösung des Vereins

I. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an InterKulturBüro / Amt für Kultur und Freizeit / Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 09.01.2016 und zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.10.2021.